

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VIII zur ABE Nr. 45850

Nr. : RA-000344-I0-015
Anlage-Nr. : 29a
Seite : 1 / 5
Auftraggeber : BORBET
Teiletyp : CA65535



Raddaten

Radtyp : CA65535
Radausführung : Lk 112
Radgröße nach Norm : 6,5 J x 15 H2
Einpreßtiefe in mm : 40
zulässige Radlast in kg : 650
zul. Abrollumfang in mm : 2050
Lochkreisdurchmesser in mm : 112
Lochzahl : 5
Mittenlochdurchmesser in mm : 72,6 mm mit Zentrierring, Kennzeichnung: BOØ72,5/Ø57,1
Zentrierart : Mittenzentrierung

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke : Audi (D)
Radbefestigungsteile : mit den vom Radhersteller mitzuliefernden Kegelbundrad-schrauben M14x1,5, Kegelwinkel 60°, Schaftlänge 28,5 mm
Anzugsmoment : 110 Nm
Spurweiterehöhung : bis zu 10 mm

Typ: 44			
ABE / EG-Genehmigung: C 727 und C 727/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
66 bis 147	Audi 100, Audi 200 Audi 200 (Limousine u. Avant)	185/65R15 M+S 205/60R15	A01) bis A10)E41) E42)K03a)K04a)K28)
<small>C727/1/NT09E</small>	<small>1070/980</small>		<small>5/112/57</small>

Typ: 44Q			
ABE / EG-Genehmigung: D 403 und D 403/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
88 bis 147	Audi 100 Quattro Audi 200 Quattro Audi 100 Avant-Quattro Audi 200 Avant-Quattro	185/65R15 M+S 205/60R15	A01) bis A10)E41) E42)K03a)K04a)K28)
<small>D403/1/NT04E</small>	<small>1120/1180</small>		<small>5/112/57</small>

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VIII zur ABE Nr. 45850

Nr. : RA-000344-I0-015
 Anlage-Nr. : 29a
 Seite : 2 / 5
 Auftraggeber : BORBET
 Teiletyp : CA65535



Typ: C4			
ABE / EG-Genehmigung: F 619 und F 619/1			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
60 bis 128	Audi 100 , Audi 100 Avant Audi 100 quattro Audi 100 Avant quattro Audi A6, Audi A6 Avant, Audi A6 quattro, Audi A6 Avant quattro	195/65R15 A93) 205/60R15 215/60R15	A02) bis A10)
142	Audi 100 , Audi 100 Avant Audi 100 quattro Audi 100 Avant quattro Audi A6, Audi A6 Avant, Audi A6 quattro, Audi A6 Avant quattro	195/65R15 M+S A93) 205/60R15 215/60R15	

F619/1/NT10E

1240/1200

5/112/57

Typ: B4			
ABE / EG-Genehmigung: F 889/1 ab NT 02			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
85 bis 128	Audi 80 Audi 80 Avant Audi 80 quattro Audi 80 Avant quattro (5-Loch)	195/65R15 M+S	A02) bis A10)
169	Audi S2, Audi Avant S2		

F889/1/NT05E

1050/1120

5/112/57

Typ: B5			
ABE / EG-Genehmigung: e1*93/81*0013*.., e1*98/14*0013*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
55 bis 142	Audi A4 , Audi A4 quattro, Audi A4 Avant , Audi A4 Avant quattro	185/65R15 M+S A93)E05) 195/65R15 M+S A93) 195/65R15 205/60R15 225/55R15	A02) bis A10)

e1*93/81*0013*21E

1150/1120(1100)

5/112/57

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VIII zur ABE Nr. 45850

Nr. : RA-000344-I0-015
Anlage-Nr. : 29a
Seite : 3 / 5
Auftraggeber : BORBET
Teiletyp : CA65535



Typ: 4B			
ABE / EG-Genehmigung: e1*96/27*0051*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 142	Audi A6, Audi A6 quattro Audi A6 Avant, Audi A6 Avant quattro	195/65R15 M+S A93)E05) 195/65R15 A93)E05) 205/60R15 A93) 225/55R15	A02) bis A10) E04)E44)

e1*96/27*0051*11

1230/1200(1230)

5/11257

Typ: 8E			
ABE / EG-Genehmigung: e1*98/14*0151*.., e1*2001/116*0151*..			
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten, ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
74 bis 110	Audi A4, Audi A4 quattro Audi A4 Avant, Audi A4 Avant quattro	195/65R15 M+S A93) 195/65R15 A93)E05) 205/60R15 205/65R15	A02) bis A10)

e1*2001/116*01515*12

1115/1145

5/11257

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeug-sachverständigen oder einen Angestellten nach Abschnitt 7.4a der Anlage VIII zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem im Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen.
Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. **Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten nicht, so sind sie nicht zulässig.**

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VIII zur ABE Nr. 45850

Nr. : RA-000344-I0-015
Anlage-Nr. : 29a
Seite : 4 / 5
Auftraggeber : BORBET
Teiletyp : CA65535



-
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi- oder Metallventilen zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Befestigungsteile verwendet werden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, daß nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können, es sei denn, daß die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Sonderräder dürfen nur an der Innenseite mit Klebe- oder Klammergewichten ausgewuchtet werden.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm auftragen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- B21) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit innenumfassender Bremsscheibe an Achse 1.
- B22) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen mit folgenden Bremsanlagen an Achse 1:
Fahrzeugtyp: 44Q, 89, 89Q
- belüfteter -Bremsscheibe Ø276x25 mm in Verbindung mit Bremssattel Kennz. FN60/25/13 oder Bremssattel Kennz. C40+C45.
- E04) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen, die serienmäßig **nur** mit 16-Zoll-Bereifung und größer ausgerüstet sind oder **nur** diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- E05) Nur zulässig an Fahrzeugen, bei denen diese Reifengröße bereits serienmäßig eingetragen ist oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist.
- E41) Die Verwendung der Sonderräder ist nur an Fahrzeugen ab Herstellungsdatum 01.03.1983 und folgenden Fahrgestellnummern 44ZDN 084848 bzw. 44ZDA 073834 zulässig.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags VIII zur ABE Nr. 45850

Nr. : RA-000344-I0-015
Anlage-Nr. : 29a
Seite : 5 / 5
Auftraggeber : BORBET
Teiletyp : CA65535



E42) Die Auflagen K03a),K04a) und K28) sind an Fahrzeugen die serienmäßig mit Rädern der Größe 7Jx15H2 ET35 (Stahl) bzw. 7½Jx15H2 ET35 (Leichtmetall) und der Bereifungsgröße 215/60R15 ausgerüstet sind nicht erforderlich.(runde Radausschnitte)

E44) Nicht zulässig an der gepanzerten Version.

K03a) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 1 nach vorne zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.

K04a) Durch geeignete Maßnahmen ist für eine ausreichende Radabdeckung an Achse 2 nach hinten zu sorgen (z.B. durch Ausstellen des Stoßfängers, des Kotflügels, durch Tieferlegung oder durch Anbau von Karosserieteilen z.B. Schmutzfänger, soweit sie serienmäßig noch nicht vorhanden sind). Es können eine oder auch mehrere Maßnahmen erforderlich sein.

K28) An Achse 2 sind die Radhausauschnittkanten aufzuweiten.

Die Anlage 29a mit den Blättern 1 bis 5 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für die Sonderräder Typ CA65535 des Antragstellers Borbet.

Essen, 09. September 2008
RA-000344-I0-015